

Satzung von **Initiativbüro Rostock e.V.**

§ 1 Name, Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen **Initiativbüro Rostock e.V.**
- 2) Er hat seinen Sitz in Rostock.
- 3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereines zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er fördert die soziale Integration von Migrant*innen. Der Verein tritt rechtsextremen Bestrebungen entschieden entgegen.

Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

2) Zweck des Vereins ist die Förderung

- a) des demokratischen Staatswesens,
- b) der Bildung,
- c) des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

3) Der Verein verfolgt seinen Zweck insbesondere durch

a) die Einrichtung und den ständigen Betrieb eines in Rostock zentral gelegenen Zentrums, das es anderen, bereits existierenden Organisationen und Initiativen ermöglicht, Aktivitäten zum Klima-, Umwelt-, Natur-, Tierschutz und Schaffung lebenswerter Städte dauerhaft zu entfalten, (**Förderung des bürgerschaftlichen Engagements**)

b) staatsbürgerliche Bildung und Information von Bürgerinnen und Bürgern über Aspekte Klima-, Umwelt-, Natur-, Tierschutz und lebenswerter Städte, und politische Entscheidungsprozesse der Legislative, der Exekutive sowie der Judikative und anderer Akteure (**Förderung der Bildung**),

c) Die Zusammenarbeit mit allen an diesen Fragen interessierten Personen und Organisationen wird angestrebt, um modellhaft gesamtgesellschaftliche Probleme lösen zu helfen. (**Förderung des bürgerschaftlichen Engagements**)

d) die Förderung bürgerschaftlichen Engagements im Rahmen von politischer Partizipation, öffentlichen Aktivitäten, Publikationen und im Rahmen von Internetaktivitäten (**Förderung des bürgerschaftlichen Engagements**),

e) die Unterstützung für Personen, Gruppen und Initiativen, die aktiv für Klima-, Umwelt-, Natur-, Tierschutz und eine lebenswerte Stadt eintreten, durch Wissensvermittlung, Koordination und materielle und organisatorische Maßnahmen sowie begleitende Kampagnen und Instrumente (Petitionen, Email-Aktionen, Anzeigen usw.) zur politischen Beteiligung von Bürgern und Bürgerinnen an politischen Entscheidungsprozessen (**Förderung des demokratischen Staatswesens**),

f) die Organisation von wissenschaftlichen ebenso wie breitenwirksamen Veranstaltungen und Kampagnen im Bereich der Klima-, Umwelt-, Naturschutz und Schaffung lebenswerter Städte, dem Austausch zwischen Wissenschaft, gewählten politischen Repräsentant*innen und zivilgesellschaftlichen Akteuren (**Förderung des demokratischen Staatswesens, Förderung des bürgerschaftlichen Engagements**).

4) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er verfolgt keine Zwecke im Sinne der Förderung politischer Parteien und derer Programme.

5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er kann Spendengelder und sowie öffentliche Zuwendungen einnehmen und ausgeben. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet werden. Dem Vereinsvermögen wachsen solche Spenden und andere Zuwendungen Dritter unmittelbar zu, die ausdrücklich dafür bestimmt sind. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

6) Der Verein kann Mittel für andere steuerbegünstigte Körperschaften im Rahmen des § 58 Nr. 2 AO beschaffen bzw. an diese weiterleiten oder auch im Rahmen des § 58 Nr. 1 AO Mittel für ausländische Körperschaften beschaffen bzw. an diese weiterleiten, sofern diese eine oder mehrere der vorgenannten Zwecke selbst verfolgen und diese ausschließlich für diese Zwecke verwenden.

§3 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder.
- 2) Fördernde Mitglieder des Vereins können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein. Juristische Personen können förderndes Mitglied werden, sofern sich aus ihrem eigenen Zweck kein Widerspruch zu den Zielen des Vereins ergibt.
- 3) Nur natürliche Personen können ordentliche Mitglieder werden.
- 4) Fördernde Mitglieder sind alle Vereinsmitglieder, die nicht ordentliche Mitglieder sind.
- 5) Der Verein hat bis zu 12 ordentliche Mitglieder. Dies sind nach Gründung die Gründungsmitglieder. Bei Ausscheiden eines ordentlichen Mitglieds entscheidet der Mitgliederversammlung über die Aufnahme eines neuen Mitglieds. Fördermitglieder können Kandidaturen vorschlagen. Die/der Kandidat/in beantragt die Aufnahme gegenüber dem Vorstand in Schriftform (E-Mail, Brief). Die Mitgliedschaft gilt als erworben, wenn die Mitgliederversammlung der Beitrittserklärung zugestimmt hat.
- 6) Die Aufnahme als förderndes Mitglied wird schriftlich per Vereinswebsite, E-Mail oder Brief beim Vorstand beantragt.
- 7) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein förderndes oder ordentliches Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens oder eine Erstattung seiner Mitgliedsbeiträge.
- 8) Über den Mitgliedsbeitrag entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann auch festlegen, dass von den Mitgliedern kein Beitrag erhoben wird. Der Mitgliedsbeitrag für fördernde Mitglieder kann von dem für ordentliche Mitglieder abweichen.

§ 4 Mitgliedschaftsrechte

- 1) Fördernde Mitglieder
 - a) Fördernde Mitglieder werden vom Vorstand regelmäßig über die Arbeit des Vereins und die Verwendung ihrer Förderbeiträge informiert.
 - b) Fördernde Mitglieder sind antragsberechtigt in der Mitgliederversammlung.
 - c) Fördernde Mitglieder können Kandidaturen für neu zu benennende ordentliche Mitglieder einreichen.
- 2) Ordentliche Mitglieder
 - a) Ordentliche Mitglieder genießen alle Rechte fördernder Mitglieder.
 - b) Zusätzlich sind ordentliche Mitglieder bei der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
 - c) Ordentliche Mitglieder genießen alle vom Gesetz Vereinsmitgliedern eingeräumten Rechte.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft ordentlicher Mitglieder endet

- a) mit dem Tode,
- b) durch freiwilliges Ausscheiden, das durch fristlos mögliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgt,
- c) bei dreimaligem Fehlen in fünf aufeinander folgenden Mitgliederversammlungen,
- d) durch Ausschluss,
- e) mit dem Ablauf des fünften Kalenderjahres nach ihrer Aufnahme, wobei die Wiederaufnahme zulässig ist; für die bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenen stimmberechtigten Mitglieder beginnt die Fünf-Jahres-Frist mit Inkrafttreten der Satzung.

2) Die Mitgliedschaft fördernder Mitglieder endet

- a) mit dem Tode,
- b) durch freiwilliges Ausscheiden, das durch fristlos mögliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgt,
- c) durch Ausschluss.

3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinsschädigend verhält oder in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereines, insbesondere bei Kundgabe rechtsextremer oder anderweitig diskriminierender Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens rechtsextremer Kennzeichen und Symbole. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands.

§ 6 Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung (§ 7)
- b) der Vorstand (§ 8)
- c) Schirmherrschaft (§ 9).

§ 7 Mitgliederversammlung

1) Die Mitglieder treten mindestens einmal jährlich zu einer Mitgliederversammlung zusammen. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in Textform mit Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin einberufen und von einem Vorstandsmitglied geleitet. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist oder mindestens ein Viertel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes die Einberufung verlangt.

2) Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie rechtzeitig an die letzte durch das Mitglied dem Verein schriftlich mitgeteilte Post- oder E-Mail-Adresse versandt wurde.

3) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere

- a) über die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie deren Entlastung,
- b) über die Änderungen der Vereinssatzung,
- c) über Ausschlüsse aus dem Verein,
- d) über die Genehmigung der Jahresschlussrechnung, den Haushalt und Sonderprojekte,
- e) die Beitragsordnung,
- f) über die Bestellung und Abberufung des/der Kassenprüfers/in.

4) Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte über die Arbeit des Vereins entgegen.

5) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind ausschließlich die ordentlichen Mitglieder.

6) In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Ein Mitglied kann für die Versammlung ein anderes Mitglied schriftlich zur Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als ein weiteres vertreten.

7) Die Versammlung ist beschlussfähig, solange mehr als die Hälfte der bei Eröffnung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zugegen ist.

8) Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der bei Beschlussfassung anwesenden Stimmen auf sich vereint. Stimmenthaltungen gelten als abgegebene Stimmen.

Zur Änderung der Satzung sowie zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen erforderlich.

9) Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Die Versammlungsleitung bestimmt, wer das Protokoll führt, ohne dass dies ein Mitglied sein muss. Das Protokoll wird von der Versammlungsleitung und dem/der Protokollführer/in unterschrieben.

10) Personalwahlen sind geheim.

11) Auch ohne Versammlung sind Beschlussfassungen zulässig, wenn drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dem Beschluss schriftlich zustimmen.

§ 8 Vorstand

1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

2) Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins bestellt werden.

3) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen und maximal 5 Personen.

4) Über die Verteilung der Aufgaben unter den Vorstandsmitgliedern entscheidet der Vorstand.

5) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Beschlüsse können auch im Rahmen von Video oder Telefonkonferenzen oder im Umlaufverfahren gefasst werden.

6) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.

7) Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

8) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

9) Vorstandsmitglieder dürfen, nach Beschluss der Mitgliederversammlung, für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

10) Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen oder mehrere Geschäftsführer berufen. Diese sind dem Vorstand und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

11) Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

§ 9 Schirmherrschaft

Die Mitgliederversammlung kann bis zu drei angesehenen Personen aus Politik, Wissenschaft, gesellschaftlichen Bewegungen oder der Wirtschaft die Schirmherrschaft verleihen.

1) Die Schirmherrinnen und -herren unterstützen den Verein durch die Wahrnehmung ausgewählter repräsentativer Aufgaben im Auftrag des Vorstands und bei Bedarf die Beratung der Aktiven.

§ 10 Auflösung

1) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder beschließen. In der Einladung zur Mitgliederversammlung muss auf diesen Tagesordnungspunkt ausdrücklich hingewiesen werden.

2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Ökohaus e.V. (Rostock) der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 11 Gründungsklausel

Falls für die Eintragung in das Vereinsregister oder für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch die entsprechenden Behörden Änderungen und Anpassungen der Satzung nötig werden, kann der Vorstand diese auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vornehmen. Der Vorstand wird zur Vornahme dieser Handlungen insoweit bereits jetzt ausdrücklich ermächtigt.

§ 12 Datenschutz

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten von Mitgliedern ausschließlich im Rahmen der Aufgaben des Vereins. Durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen wird sichergestellt, dass keine unbefugte Kenntnisnahme Dritter erfolgt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 26.10.2020 beschlossen und zuletzt am 23.04.2021 durch die Mitgliederversammlung geändert.

Rostock, den 23.04.2021 Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 BGB wird versichert